



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 103/2018 vom 31.05.2018

erstellt durch: **Fachbereich Bürgerdienste**

Bearbeiter/in: Frau Backhaus

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Ausschuss für Bürgerdienste	12.06.2018	Zur Empfehlung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	19.06.2018	Zur Vorberatung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	21.06.2018	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Schöningen und dem Deutschen Roten Kreuz e.V. Kreisverband Helmstedt

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input checked="" type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt einen Betriebsführungsvertrag gemäß dem Entwurf der Anlage 1 der Vorlage, nach Abschluss der Baumaßnahmen, mit dem Deutschen Roten Kreuz e.V. Kreisverband Helmstedt zu schließen.

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Gespräche über die Schaffung zusätzlicher Kita-Betreuungsplätze zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz hat der Vorstand des DRK um Anpassung des bestehenden Betriebsführungsvertrages für die Kinderkrippe Rumpumpel sowie für den geplanten Neubau gebeten.

Der Betriebsführungsvertrag, der bisher nur einen Ausgleich von 95% der nicht gedeckten Kosten vorsieht, sei zu einer Zeit geschlossen worden, wo es noch keinen Rechtsanspruch auf eine Kinderbetreuung unter 3 Jahren gab. Es handelte sich hierbei zunächst um ein Pilotprojekt, für das andere Konditionen zu Grunde gelegt werden konnten. Da die Kommunen nun einen Rechtsanspruch zu erfüllen haben und sich dazu des DRK bedienen, müsse ein voller Defizitausgleich erreicht werden. Derartige Verträge hat das DRK auch mit allen anderen kreisangehörigen Kommunen geschlossen, für die sie die Kinderbetreuung übernehmen.

Der anliegenden Gegenüberstellung ist zu entnehmen, dass im Vergleich zwischen den beim DRK verwendeten Betriebsführungsverträgen und den von uns mit der Kirche geschlossenen Verträge nur geringfügige Unterschiede bestanden, die mit dem DRK verhandelt wurden, um eine weitestgehende Übereinstimmung zu erreichen. Wesentlicher Unterschied ist jetzt noch der Eigenanteil der Kirchen in Form einer Pflichtrücklage, die aus Kirchensteuermitteln gezahlt wird und dadurch zu einer geringfügigen Verringerung des

Defizits führt (2016: St. Vincenz ca. 18.000€, St. Lorenz ca. 12.000€). Das DRK ist nicht in Lage eine Eigenbeteiligung in dieser Größenordnung zu tragen, da der Verein keine vergleichbaren regelmäßigen Zuwendungen erhält.

Da die Schaffung weiterer Betreuungsplätze dringend erforderlich ist, die Stadt verpflichtet ist, den Rechtsanspruch ^{zur} Kinderbetreuung sicherzustellen und selbst keinen finanziellen und personellen Spielraum für die Schaffung eigener Betreuungsplätze hat, schlägt die Verwaltung vor, den abgestimmten Entwurf des Betriebsführungsvertrages nach Abschluss der Baumaßnahmen mit dem DRK zu schließen.

Anlagenverzeichnis

1. Entwurf Betriebsführungsvertrag
2. Vergleich Betriebsführungsverträge


Bäsecke

Vertrag

Stadt Schöningen
Markt 1, 38364 Schöningen
vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend *Stadt* genannt -

und dem
Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Helmstedt
Schöninger Str. 10, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes
- nachstehend *Träger* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Kindertagesstätten

- (1) Der Träger betreibt in der Stadt Schöningen, Hopfgarten 6, 38364 Schöningen - als Rechtsträger – ab dem 01.08.2019 eine Kindertagesstätte entsprechend der Betriebserlaubnis der niedersächsischen Landesschulbehörde. Die Kindertagesstätte wird mit folgenden Gruppen betrieben:

1 Kindergartengruppe Ü 3 ganztags
1 Krippengruppe U 3 ganztags.

Alternativ 2 Kindergartengruppen Ü3 ganztags.

- (2) Er übernimmt die Förderung von Kindern in dieser Tageseinrichtung entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und den diese Bestimmungen ergänzenden Gesetzen und Regelungen.

§ 2

Gebäude, Grundstücke, Einrichtungen

- (1) Die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Räumlichkeiten stehen im Eigentum des Trägers.
Der Träger macht das Nutzungsentgelt in der jährlichen Betriebskostenabrechnung geltend.
Das Grundstück in der Gemarkung Schöningen, Flur 29, Flurstück 85/4, wird dem Träger mittels Erbbaurechtsvertrag durch die Stadt Schöningen zur Verfügung gestellt.
- (2) Sofern für den Erwerb von Inventar und Spielgeräten finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit der Stadt erforderlich. Derartige Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen sind der Stadt spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 3
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- (1) Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, so dass die Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erfüllt werden, im Übrigen nach dem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages.
- (2) Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder die Gruppengröße zu verringern und/oder veränderte Betreuungs- sowie Gruppenangebote anzubieten, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis einzustellen.

§ 4
Leistungen des Trägers

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Kindertagesstätten zu schaffen und zu erhalten. Er verantwortet die pädagogische und fürsorgliche Betreuung der Kinder.
- (2) Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger alle ihm für diesen Zweck (auch von Dritten) gewährten Zuwendungen zur Verfügung.
- (3) Der Träger übernimmt die laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten. Hierzu gehören insbesondere:
 1. angemessene **Personalkosten**, dies sind
 - a) Aufwendungen für die Vergütung des in der Kindertagesstätte erforderlichen pädagogischen Personals. Die jeweilige Personalstärke richtet sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen.
 - b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - c) Arbeitgeberanteil zur Zusatzversorgung (hier: Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –VBL-)
 - d) Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung
 - e) Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher) bis zu ~~200~~–€ 100 € je Kraft und Jahr
 - f) Aufwendungen für die Vergütung des mit der Gebäudereinigung sowie der Außenanlagenpflege beauftragten Personals, soweit diese Leistungen nicht durch Fremdunternehmen erbracht werden. Vor der Vergabe derartiger Leistungen an Fremdunternehmen werden durch den Träger mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt. (Hiervon ausgenommen sind kurzfristige Beauftragungen zur Überbrückung von Urlaub und Krankheit.)

2. angemessene **Sachkosten**, dies sind
- a) Beiträge an Fachverbände
 - b) Versicherungen und öffentliche Abgaben
 - c) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf
 - d) Heizung, Strom, Gas, Wasser
 - e) ~~Mietkosten (für gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke)~~ Nutzungsentgelt für Gebäude und Inventar
 - f) Bürobedarf bis zu 200,00 € je Gruppe und Jahr
 - g) Porto und Fernsprechgebühren, GEZ
 - h) sonstiger Betreuungsaufwand (~~Milch/~~ z.B. med. Sachbedarf, Getränke ~~und Lebensmittel für die Kinder~~)
 - i) Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 37,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl
 - j) Inventarunterhaltung und Ergänzung bis zu ~~40,00 €~~ 31,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl
 - k) kleinere und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zu ~~3,00~~ 2,00 €/m³ jährlich
(siehe § 5 zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie großen Bauinstandsetzungsmaßnahmen)
 - l) allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Kosten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2.

Ein Verwendungsnachweis ist im Hinblick auf die Pauschalbeträge nach Buchstaben i – k nicht erforderlich.

Die Verpflegungskosten sowie die hierfür erforderlichen Personalkosten und Kosten für Ausflüge etc. zählen nicht zu den Betriebskosten. Diese Kosten sind vom Träger direkt mit den Sorgeberechtigten abzurechnen.

§ 5

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Abgrenzend zu kleinen und mittleren Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 3, Nr. 2, Buchstabe k erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinstandsetzungsmaßnahmen - sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen - ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger. Hierbei sind der Stadt die jeweiligen Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 6 a
Elternentgelte Krippenkinder U 3

- (1) Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ein Entgelt. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für ein eventuelles Verpflegungsgeld.

~~Anträge der Erziehungsberechtigten auf Ermäßigung des Entgeltes werden vom Landkreis Helmstedt geprüft und das Ergebnis dem Träger zwecks Veranlagung mitgeteilt.~~

- (2) Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden. Falls die Zahlung des Elternentgeltes um zwei Monate im Verzug ist, erfolgt eine Mahnung mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses vom Kindertagesstättenbesuch. Der Ausgleich der Forderung hat innerhalb von 2 Wochen durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen. ~~mit einer Fristsetzung von zwei Wochen zum Ausgleich der Forderung des Trägers.~~ Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die Forderung des Trägers nach Datum des Schreibens zuzüglich zwei weiterer Werktage der Zustellung nicht binnen zwei Wochen ausgleichen, ist der Träger berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten ~~mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.~~

~~Falls trotz der Mahnung und Nachfrist die Forderung des ausstehenden Elternentgeltes von den Sorgeberechtigten nicht ausgeglichen wurde, leitet der Träger das gerichtliche Mahnverfahren ein. Nach Ergehen des Vollstreckungsbescheides kann der Träger die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher erwirken, soweit dies Aussicht auf Erfolg hat.~~

~~Bleiben Elternentgelte trotz aller durchgeführten Maßnahmen uneinbringlich, tritt die Samtgemeinde in die Forderung ein und gleicht alle offenen Elternbeiträge nebst der entstandenen Kosten (Mahngebühren, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, etc.) innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden, gegenüber dem Träger vollständig aus.~~

§ 6 b
Elternentgelte für Kindergartenkinder Ü 3

- (1) Für Kinder, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung, ist der Besuch der Kindertagesstätte beitragsfrei; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Die Beitragsfreiheit besteht nur für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Die Inanspruchnahme einer darüber hinausgehenden Betreuung (Sonderdienste) bleibt weiterhin kostenpflichtig. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte für den/die Sonderdienst/Sonderdienste regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden. Falls die Zahlung des Elternentgeltes um vier Monate im Verzug ist, erfolgt eine Mahnung mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses vom Kindertagesstättenbesuch. Der Ausgleich der Forderung hat innerhalb von 2 Wochen durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen. Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die Forderung des Trägers nach Datum des Schreibens zuzüglich zwei weiterer Werktage der Zustellung nicht binnen zwei Wochen

ausgleichen, ist der Träger berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Monatsende zu kündigen.

§ 7

Leistungen der Stadt

- (1) Die Stadt leistet zu den Betriebskosten des Trägers einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternentgelte, Mittel des Trägers, des Landes Niedersachsen, des ~~Landkreises Helmstedt~~ oder sonstiger Zuwendungen Dritter (soweit der Verwendungszweck dies nicht ausschließt) nicht gedeckten Betriebskosten. Der jährliche Zuschuss des Landkreises Helmstedt wird direkt mit der Stadt abgerechnet.

Hinsichtlich eventueller Spenden wird auf die Regelung des § 4 Abs. 2 verwiesen.

- (2) Der Zuschuss wird in gleichen vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des 2. Monats eines Kalendervierteljahres zunächst in Form einer Vorausleistung gezahlt. Zur Ermittlung der jährlichen Zuschusshöhe teilt der Träger der Stadt bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres seine Einnahme-/Ausgabekalkulation mit.
- (3) Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird die Differenz zwischen dem als Vorausleistung gezahlten und nach Maßgabe der Jahresrechnung tatsächlich zu leistenden Zuschusses bis spätestens 30.06. des Folgejahres ermittelt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich 6 Wochen nach Rechnungslegung.

§ 8

Zuschüsse

Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig beim Erwirken von Zuschüssen anderer Stellen (z. B. vom Land Niedersachsen, Landkreis Helmstedt und sonstigen Dritten).

§ 9

Aufnahme und Abmeldung der Kinder

- (1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt (Erstwohnsitz) ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung aufzunehmen. Die Erklärung des Trägers zu den Vergabekriterien der Plätze ist beigefügt.
- (2) Der Träger erklärt sich bereit, im Rahmen seines Leistungsvermögens in besonderen Notfällen Kinder aufzunehmen, die ihm von der Stadt benannt werden. Kinder aus anderen Kommunen werden nur aufgenommen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.
- (3) Der Träger wird bei der Aufnahme auf eventuelle Pläne der Stadt oder für die Stadt verbindliche Pläne Dritter Rücksicht nehmen und rechtzeitig von den Aufnahmeterminen die geplanten Aufnahmen mit der Stadt abstimmen. Die Abstimmungsgespräche über die Bedarfe (ggf. Doppelanmeldungen, Wartelisten usw.) finden in gemeinsamen Gesprächen der Kita-Leitungen statt. Die schriftlichen Zusagen für die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze erfolgen in der letzten

Woche des Monats Januar. Die Rückmeldefrist für die Eltern an die Einrichtung wird einheitlich auf den 15.02. festgelegt.

Die Betreuungsplätze der Kinder, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09. (Kann-Kinder) das sechste Lebensjahr vollenden, werden erst nach dem 01.05. wegen des flexiblen Einschulungstermins vergeben.

- (4) Die Kündigungsfrist für einen Betreuungsplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines Kindergartenjahres festgelegt.
In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger schriftlich vereinbart werden.

§ 10

Prüfung, Information und Beteiligung der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Träger die Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt hat für die Prüfung der Rechnungslegung ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht.
- (3) Die Betriebserlaubnis und der Finanzhilfebescheid ist der Stadt in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen.
- (4) Die Personalstärke nach § 4 Abs. 3, Ziff. 1 a ist jährlich anhand einer Personalbedarfsrechnung nachzuweisen.

§ 11

Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag des Monats Juli, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet die Stadt den Zuschuss gem. § 6 bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, bei unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedoch längstens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit in der in Abs. 2, Satz 1 genannten Frist der Betrieb der Kindertagesstätte nicht mehr aufrechterhalten wird, leistet die Stadt den Zuschuss nur für die erforderlichen Personalkosten gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 a – c.

Die Nachbezuschungspflicht der Stadt endet, sobald ein Personalübernahmeangebot zu vergleichbaren Bedingungen vorliegt.

- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag der Monate April oder Oktober, kündigen. Die Kündigung muss begründet werden.

- (4) Beide Vertragspartner vereinbaren, dass neue Verhandlungen über die Finanzausstattung der Kindertagesstätten geführt werden können, wenn sich die Einnahme-/Ausgabesituation wesentlich ändert.

§ 12
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen.

§ 13
Gerichtsstand

Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Helmstedt bzw. das Landgericht Braunschweig.

Schöningen, den

Stadt Schöningen

Bürgermeister

DRK Kreisverband Helmstedt e.V.

Vorsitzender des Vorstandes

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>St. Vincenz 2 Vormittagsgruppen 2 Ganztagsgruppen 1 Krippengruppe</p>	<p>1 Krippengruppe (ganztags) 1 Kindergartengruppe (ganztags) oder 2 Kindergartengruppen</p>		<p>1 Krippengruppe (ganztags)</p>
Eigentümer, Rechtsträger /Betreiber			
<p>§ 1 Grundstück, Gebäude (St. Vincenz) Die Kirche hat im Jahre 1978 auf dem ihr gehörenden Grundstück Beguinenstraße 3 der Gemarkung Schöningen, Flur 3, Flurstück Nr. 121/1 und 121/2, ein Kindergartengebäude mit 3 Gruppenräumen und 8 Nebenräumen erstellt und eingerichtet. Im Jahre 1981 hat sie zusätzlich eine Wohnung im Haus Beguinenstr. 4, der Gemarkung Schöningen, Flur 3, Flurstück Nr. 122 für die Erweiterung des Kindergartens um 1 Gruppenraum und 2 Nebenräume umgebaut. Seit September 2011 wird das Untergeschoss des Gemeindehauses St. Vincenz, Grundstück Niedernstraße 47 der Gemarkung Schöningen, Flur 3, Flurstück 117/2 und 120/3 , mit einem Gruppenraum und 7 Nebenräumen als Kinderkrippe genutzt.</p>	<p>§ 1 Kindertagesstätten Der Träger betreibt in der Stadt Schöningen, Hopfengarten, 38364 Schöningen – als Rechtsträger – ab 01.08.2019 eine Kindertagesstätte entsprechend der Betriebslaubnis der Nds. Landesschulbehörde. Er übernimmt die Förderung von Kindern in dieser Tageseinrichtung entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KITaG) und den diese Bestimmungen ergänzenden Gesetzen und Regelungen.</p>		<p>§ 1 Leistungen des DRK 1. Das DRK ist Eigentümer des Grundstücks Steintor 24, Schöningen, Flurstück 5/1, Flur 12, Gemarkung Schöningen mit dem aufstehenden bauaufsichtsrechtlich und kindertagesstättenrechtlich genehmigten Gebäude gemäß dem beigefügten maßgeblich Lageplan und Grundriss mit den eingetragenen Grund-, Flächen- und Raummaßen. Das DRK betreibt auf dem Grundstück und in dem aufstehenden Gebäude gem. dem achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIII) – Kinder- und Jugendhilfe-, sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KITaG) einschl. der dazu ergangenen Verordnungen die Kindertagesstätte „Rumpumpel“. Das DRK erfüllt den sozialpädagogischen Auftrag in der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung und enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nach den vorgenannten rechtlichen Bestimmungen.</p>
<p>§ 2 Rechtsträger (1) Die Kirche betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit darauf stehendem Gebäude einen Kindergarten mit folgenden Gruppen: Siehe oben St. Vincenz, St. Lorenz (2) Rechtsträger (Betriebsträger) des Kindergartens ist die Kirche.</p>	<p>§ 2 Gebäude, Grundstücke, Einrichtungen 1. Die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Räumlichkeiten stehen im Eigentum des Trägers. Der Träger macht das Nutzungsentgelt in der jährlichen Betriebskostenabrechnung geltend. 2. Sofern für den Erwerb von Inventar und Spielgeräten finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit</p>	<p>Die Baukosten des DRK werden als Nutzungsentgelt in der jährlichen Betriebskostenabrechnung geltend gemacht. Der Zeitraum beträgt 25 Jahre. Eine gleichlautende Regelung ist in § 6 Abs. 2 der kirchl. Verträge vereinbart.</p>	<p>2. Das DRK betreibt mit Beginn des Kindergartenjahres am 01.08.2006 in der Kindertagesstätte „Rumpumpel“ eine Krippengruppe mit der höchstzulässigen</p>

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchi. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
	<p>der Stadt erforderlich. Derartige Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen sind der Stadt spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.</p>		<p>Stärke für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahre. Die Krippengruppe ist von montags bis freitags von 8.00 – 14.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus findet bei Bedarf ein Früh- und Spätdienst in der Zeit von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und von 14.00 bis 14.30 Uhr gegen besondere Berechnung statt. Die Krippengruppe wird während der Sommerferien drei Wochen und vom 24. Dezember bis zum ersten Wochenarbeitsstag nah Neujahr geschlossen.</p> <p>3. In die Krippengruppe werden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Vorschriften Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahre aufgenommen. Kinder über 3 Jahre dürfen nur mit Zustimmung der Stadt aufgenommen werden. Bei der Aufnahme haben Kinder mit Wohnsitz in Schöningen den Vorrang. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes darf nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen. Die Aufnahme der Kinder zu Beginn eines Kindergartenjahres ist der Stadt namentlich anzuzeigen. Zur Kindertagesstättenplanung übersendet das DRK der Stadt bis zum 31.12. eines jeden Jahres die Warteliste mit den Aufnahmeanträgen für das kommende Kindergartenjahr und ergänzt diese bis zum Beginn des Kindergartenjahres laufend.</p>
Personal			
§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kindergartens	§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1. Die personelle Besetzung, die Größe der	Der Personaleinsatz erfolgt bei beiden Trägern	§ 2 Leistungen der Stadt 1. Die Stadt verpflichtet sich, zu den Personal-

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>(1) Die Kirche stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Bestimmungen. Die Kirche verpflichtet sich, den Kindergarten so zu betreiben, dass die Voraussetzungen für staatliche Zuschüsse gegeben sind; es sei denn die Stadt entbindet die Kirchengemeinde schriftlich von dieser Verpflichtung. Beabsichtigt die Kirche, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards gem. §§ 4 und 5 KiTaG abzuweichen und/ oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.</p>	<p>Gruppen und Beschäftigungsverhältnis richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtung für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, so dass die Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erfüllt werden, im Übrigen nach dem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages.</p> <p>2. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder die Gruppengröße zu verringern und/oder veränderte Betreuungszeiten- sowie Gruppenangebote anzubieten, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.</p>	<p>nach den Regelungen des KiTaG und unter Erfüllung der Fördervoraussetzungen des Landes (Finanzhilfe).</p>	<p>und Betriebskosten der Krippengruppe in der Kindertagesstätte „Rumpumpel“ einen Ausgleich in Höhe von 95 % der anderweitig nicht gedeckten Kosten zu zahlen. Soweit Kinder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 oder entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 ohne Zustimmung der Stadt aufgenommen werden, entfällt die Ausgleichspflicht der Stadt anteilig entsprechend dem Verhältnis der ohne Zustimmung aufgenommen Kinder zur Gesamtzahl der Kinder in der Kinderkrippe. Einzelheiten der Ausgleichspflicht regeln insbesondere die nachstehenden Absätze 2 bis 4 sowie § 3 dieses Vertrages.</p> <p>2. Folgende betriebsnotwendige Kosten sind ausgleichspflichtig:</p>
<p>(2) Die Stadt leistet einen Zuschuss gemäß § 6 Abs. 1 dieses Vertrages nur bis zur Höhe des Mindestpersonalausstattung nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen.</p> <p>(3) Beabsichtigt die Kirche, eine Gruppe zu schließen oder eine neue einzurichten oder die Gruppengröße zu verringern, so bedarf dies einer vorherigen Vereinbarung mit der Stadt.</p> <p>(4) Geplante Veränderungen hinsichtlich des</p>	<p>3. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis einzustellen.</p>		

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>Stundenumfangs in der Leitung, der Betreuungszeiten im pädagogischen Bereich, der Stundenzahlen im hauswirtschaftlichen Bereich sowie zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflichten sind bis 30.09. eines jeden Jahres zu beantragen.</p>			
Leistungen des Trägers/ Betriebskosten			
<p>§ 4 Leistungen der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kindertagesstättenarbeit der Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.</p>	<p>§ 4 Leistungen des Trägers</p> <p>1. Der Träger verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Kindertagesstätten zu schaffen und zu erhalten. Er verantwortet die pädagogische und fürsorgliche Betreuung der Kinder.</p>		
<p>(2) Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt die Kirche, die ihr vom Landeskirchenamt gewährten Pauschalbeträge, die nach Maßgabe der Haushalte der Landeskirche der allgemeinen Haushaltsentwicklung angepasst werden, zur Verfügung. Die Kirchengemeinde erklärt, dass sie ein Drittel der kirchlichen Zuschüsse (Pflichtrücklage) vornehmlich für Baumaßnahmen, größere Inventarbeschaffungen und religionspädagogische Fortbildung verwendet. Die Betriebsführung hat sparsam und wirtschaftlich zu erfolgen.</p> <p>Zu den Betriebskosten des Kindergartens gehören:</p>	<p>2. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger alle ihm für diesen Zweck (auch von Dritten) gewährten Zuwendungen zur Verfügung.</p> <p>3. Der Träger übernimmt die laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätten. Hierzu gehören insbesondere</p>	<p><i>Die Kirchengemeinden erhalten jährlich von der Landeskirche besondere Pauschalbeträge aus Kirchensteuermitteln. Hiervon werden 1/3 als Pflichtrücklage für Baumaßnahmen und größere Inventarbeschaffungen zurück gelegt. Die übrigen 2/3 verbleiben zur Deckung der Betriebskosten.</i></p> <p>Das DRK verfügt über keine regelmäßigen Einnahmen. Gelegentliche Zahlungen aus Lotto oder Bingo.</p>	<p>a) Die Personalkosten des pädagogischen Personals entsprechen dem Mindestbedarf nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, die notwendigen Vertretungskosten für das</p>

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>1. Angemessene Personalkosten, dies sind</p> <p>1.1. Die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung des in der Kindertagesstätte erforderlichen Personals gem. § 3 Abs. 1 des Vertrages (Nebenabrede „Personal“)</p> <p>1.2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung</p> <p>1.3. Vermögenswirksame Leistungen</p> <p>1.4. Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung</p> <p>1.5. Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher) bis zu 100,00 € je Kraft/ Jahr</p> <p>1.6. die Aufwendungen des Trägers für die Vergütung des Personals, das mit der Reinigung des Gebäudes, der Pflege der Außenanlagen und der Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht lt. Nebenabrede „Personal“ beauftragt ist.</p>	<p>1. Angemessene Personalkosten, dies sind</p> <p>a) Aufwendungen für die Vergütung des in der Kindertagesstätte erforderlichen pädagogischen Personals. Die jeweilige Personalstärke richtet sich nach Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen.</p> <p>b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung</p> <p>c) Arbeitgeberanteil zur VBL</p> <p>d) Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung</p> <p>e) Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher bis zu 200,00 € je Kraft/ Jahr)</p> <p>f) Aufwendungen für die Vergütung des mit der Gebäudereinigung sowie der Außenanlagenpflege beauftragten Personals, soweit diese Leistungen nicht durch Fremdfirmen erbracht werden. Vor der Vergabe derartiger Leistungen an Fremdunternehmen werden durch den Träger mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt. (Hiervon ausgenommen sind kurzfristige Beauftragungen zur Überbrückung von Urlaub und Krankheit.)</p>	<p>Bei beiden Trägern Allgemeine Arbeitgeberleistungen nach TVöD</p> <p>Die Personalnebenausgaben sollten sich beim DRK auf 100,00 € je Kraft / Jahr auf begrenzen.</p> <p>In den kirchl. Verträgen erfolgte die Stundenberechnung des eigenen Reinigungsdienstes aufgrund der zu reinigenden Fläche. Für die Pflege des Außenbereichs und der Verkehrssicherungspflicht wurde ein Festbetrag vereinbart.</p> <p>Beim DRK ist der Einsatz von Fremdfirmen</p>	<p>pädagogische Personal, die Kosten für das Reinigungspersonal und den Hausmeister auf der Grundlage der für diese Personen maßgeblichen tarifrechtlichen oder individuell vereinbarten Bestimmungen nach näherer Maßgabe des Stellenplans. Einstellungsabsichten sind der Stadt vor der Einstellung so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Beschäftigung geeigneten Personals der Stadt im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 vereinbart werden kann.</p> <p>b) Kosten für den hauswirtschaftlichen Bedarf 100,00 € / Monat (zzgl. 2% jährlich siehe § 3 Ziff. 4 Satz 2)</p> <p>d) Die Verbrauchskosten für Strom, Heizung, Gas, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung nach tatsächlich entstandenen Kosten.</p>

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>2. Angemessene Sachkosten, dies sind</p> <p>2.1. Beiträge an Fachverbände</p> <p>2.2. Versicherungen</p> <p>2.3. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf</p> <p>2.4. Heizung, Strom, Gas, Wasser, Abwasser</p> <p>2.5. Bürobedarf bis zum 200,00 € je Gruppe/ Jahr</p> <p>2.6. Porto und Fernsprechgebühren, GEZ</p> <p>2.7. Sonstiger Betreuungsaufwand (z.B. med. Sachbedarf, Milchgetränke)</p> <p>2.8. Spiel- und Beschäftigungsmaterial (bis zum 37,00 € pro Kind/Jahr)</p> <p>2.9. Invenarerhaltung und Ergänzung (bis zu 31,00 € pro Kind/ Jahr). Größere Inventarbeschaffungen mit einem Wert über 410,00 € ohne</p>	<p>2. Angemessene Sachkosten, dies sind</p> <p>a) Beiträge an Fachverbände</p> <p>b) Versicherungen und öffentliche Abgaben</p> <p>c) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf</p> <p>d) Heizung, Strom, Gas, Wasser</p> <p>e) Mietkosten (für gemeindeeigene Gebäude und Grundstücke od. Nutzungsentgelt f. Gebäude und Freiflächen)</p> <p>f) Bürobedarf bis zum 200,00 € je Gruppe/ Jahr</p> <p>g) Porto und Fernsprechgebühren, GEZ</p> <p>h) sonstiger Betreuungsaufwand (Milch/Getränke und Lebensmittel für die Kinder)</p> <p>i) Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zum 37,00 € pro Kind/Jahr gem. genehmigter Platzzahl</p> <p>j) Invenarunterhaltung und Ergänzung bis zu 40,00 € pro Kind/Jahr gem. genehmigter Platzzahl</p>	<p>vorgesehen.</p> <p><i>Den Kirchengemeinden wird für ihr Eigentum kein Nutzungsentgelt o.ä. gezahlt. Nach Auskunft der kirchl. Verwaltungsstelle wären aber hier bei St. Lorenz ca. 10.000 € und bei St. Vincenz ca. 17.000 € pro Jahr anzurechnen.</i></p> <p><i>Beim DRK sollten die Lebensmittel für die Kinder im Verpflegungsgeld enthalten sein.</i></p> <p><i>Die Kosten sollten sich beim DRK auf 31,00 € pro Kind/ Jahr begrenzen.</i></p>	<p>c) Sachkosten für die pädagogische Arbeit mit den Kindern bis zu einer Höchstsumme von 200,00 € / Monat (zzgl. 2% jährlich siehe § 3 Ziff. 4 Satz 2)</p> <p>e) Kosten für die Unterhaltung der Baulichkeiten und des Inventars einschließlich vertraglicher Wartungskosten 100,00 € / Monat (zzgl. 2% jährlich siehe § 3 Ziff. 4 Abs. 2)</p> <p>f) Verwaltungskosten 3.600,00 / Jahr (zzgl. 2% jährlich siehe § 3 Ziff. 4 Abs. 2)</p>

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK-Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>MwSt (Wirtschaftsgüter) erfolgen nach vorheriger Absprache zwischen der Stadt und der Kirche.</p> <p>2.10. Kosten der kleinen Bauunterhaltung (u.a. auch der Schönheitsreparaturen) in Höhe von 2,00 €/m³ umbauter Raum. Darüber hinausgehende Bauinstandsetzungsmaßnahmen erfolgen nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Stadt und der Kirchengemeinde gemäß § 6 Nr. 2. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinstandsetzungsmaßnahmen – sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Stadt Schöningen in Anspruch genommen werden sollen- erfolgen ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger. Hierbei sind der Stadt die jeweiligen Maßnahmen sowie derer finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.</p> <p>2.11. Allgemeine Verwaltungskosten werden nach Aufwand gegen schriftlichen Nachweis im Rahmen der Defizitabdeckung in Höhe von 5% der Kosten.gem. § 4 (2) Nr. 1 und 2</p> <p>2.12. Mieten und Pachten, sofern sie</p>	<p>k) kleinere und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen bis zum 3,00 €/m³ jährlich (siehe § 5 zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie großen Bauinstandsetzungsmaßnahmen)</p> <p>l) allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Kosten.gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2</p>	<p>Die Kosten sollten sich beim DRK auf 2,00 €/m³ begrenzen.</p> <p>Gleiche Regelung in beiden Verträgen.</p>	<p>g) Nutzungsentgelt für Gebäude, Freiflächen und Inventar 500,00 €/ Monat (zzgl. 2% jährlich siehe § 3 Ziff. 4 Abs. 2)</p> <p>§ 2 Ziff. 3. Für betriebsnotwendige Investitionen und größere Instandhaltungsmaßnahmen kann die Stadt Kosten nach vorheriger Zustimmung übernehmen, soweit diese nicht über ein erhöhtes Nutzungsentgelt gedeckt werden.</p>

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>nachweislich an Dritte gezahlt werden müssen</p> <p>2.13. Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung</p> <p>2.14. Mittel für Gesundheitspflege</p> <p>(3) Die Verpflegungskosten sowie die hierfür erforderlichen Personalkosten und Kosten für Ausflüge zählen nicht zu den Betriebskosten. Diese Kosten sind vom Träger direkt mit den Erziehungsberechtigten abzurechnen.</p>		<p>Siehe hierzu § 4 Abs. 3, Nr. 2 e DRK</p> <p>Ein Verpflegungsgeld wird gesondert geregelt.</p>	
	<p>§ 5</p> <p>Neu-, Um- und Erweiterungsbauten Abgrenzend zu kleinen und mittleren Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne § 4 Abs. 3, Nr. 2, Buchstabe k erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinsetzungsmaßnahmen – sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen – ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Stadt und dem Träger. Hierbei sind der Stadt die jeweiligen Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.</p>	<p>Regelung in den kirchl. Verträgen unter § 4 Abs. 2, Nr. 2.9 und Einsetzung der Pflichtrücklage.</p>	
Elternentgelte			
<p>§ 5</p> <p>Elternbeitrag</p> <p>Von den Eltern ist ein Beitrag zu erheben. Im Interesse des Gleichbehandlungs der Kinder in den kirchlichen und städtischen Kindertagesstätten wird die Kirche die gleichen</p>	<p>§ 6</p> <p>Elternentgelte</p> <p>1. Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ein Entgelt. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richtet sich nach der</p>		

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>Kindergartengebühren erheben, die die Stadt in ihrer Kindertagesstättengebührensatzung allgemein festgesetzt hat. Das Verpflegungsgeld bleibt von dieser Regelung unberührt. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten</p>	<p>Entgeltordnung der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für ein eventuelles Verpflegungsgeld.</p> <p>2. Anträge der Erziehungsberechtigten auf Ermäßigung des Entgeltes werden vom Landkreis Helmstedt geprüft und das Ergebnis dem Träger zwecks Veranlagung mitgeteilt.</p> <p>3. Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden. Falls die Zahlung des Elternentgeltes um zwei Monate im Verzug ist, erfolgt eine Mahnung mit einer Fristsetzung von zwei Wochen zum Ausgleich der Forderung des Trägers. Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die Forderung des Trägers nach Datum des Schreibens zuzüglich zwei weiterer Werktagen der Zustellung nicht binnen zwei Wochen ausgleichen, ist der Träger berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende zu kündigen.</p> <p>Falls trotz Mahnung und Nachfrist die Forderung des ausstehenden Elternentgeltes von den Sorgeberechtigten nicht ausgeglichen wurde, leitet der Träger das gerichtliche Mahnverfahren ein. Nach Ergehen des Vollstreckungsbescheides kann der Träger die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher erwirken, soweit dies Aussicht auf Erfolg hat.</p>	<p>Verpflegungsgeld wird bei beiden Trägern gesondert erhoben.</p> <p><i>Muss nicht zwingend Bestandteil des Vertrages sein. Da Abrechnung direkt mit dem Landkreis Helmstedt über die wirtschaftl. Jugendhilfe abgewickelt wird.</i></p> <p><i>Muss nicht zwingend Bestandteil des Vertrages sein. Die Regelung sollte im Betreuungsvertrag aufgeführt werden. Hierbei sollte aber darauf hingewirkt werden, dass nach zweimonatigem Zahlungsverzug eine Mahnung mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses erfolgen sollte. Erfolgt innerhalb eines kurzen Zeitraums keine Zahlung, ist das Kind auszuschießen. Erfahrungsgemäß zahlen die Sorgeberechtigten bei der Androhung des Ausschlusses.</i></p> <p><i>Auf die Weiterverfolgung sollte wegen der Verhältnismäßigkeit verzichtet werden. Es handelt sich hierbei um wirklich nur vereinzelte Fälle.</i></p>	

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel - geltende Regelungen
	<p>bleiben Elterngelte trotz aller durchgeführten Maßnahmen uneinbringlich, tritt die Samtgemeinde in die Forderung ein gleich alle offenen Elternbeiträge nebst der entstandenen Kosten (Mahnggebühren, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, etc.) innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden, gegenüber dem Träger vollständig aus.</p>	<p>Uneinbringliche Elterngelte verringern die Einnahmen und werden sowieso durch den Defizitausgleich der Stadt gezahlt.</p>	
Leistungen der Stadt			
<p>§ 6 Leistungen der Stadt</p> <p>(1) Die Stadt leistet in Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber ihren Einwohnern und Kindern sowie in Erfüllung der Verpflichtung nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII/ KJHG) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung zu den Betriebskosten des Kindergartens einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternbeiträge, Mittel der Kirche (§ 4), des Landes Niedersachsen oder sonstiger Zuwendungen Dritter – es sei denn, dass die Zuwendungsbestimmungen dies ausschließen – nicht gedeckten Betriebskosten (Defizitausgleich).</p> <p>Verändert sich das Defizit um mehr als 15 % gegenüber dem Vorjahr, ist einvernehmlich nach Lösungen zu suchen, sobald die kirchliche Verwaltungsstelle oder die Kirchengemeinde davon Kenntnis erlangt.</p> <p>(2) Über die Finanzierung der nicht</p>	<p>§ 7 Leistungen der Stadt</p> <p>1. Die Stadt leistet zu den Betriebskosten des Trägers einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elterngelte, Mittel des Trägers, des Landes Niedersachsen, des Landkreises Helmstedt oder sonstiger Zuwendungen Dritter (soweit der Verwendungszweck dies nicht ausschließt) nicht gedeckten Betriebskosten. Hinsichtlich eventueller Spenden wird auf die Regelung des § 4 Abs. 2 verwiesen.</p> <p>2. Der Zuschuss wird in gleichen vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des 2. Monats eines Kalendervierteljahres zunächst in Form einer Vorausleistung gezahlt. Zur Ermittlung der jährlichen Zuschusshöhe teilt der Träger der Stadt bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres seine Einnahme-/ Ausgabekalkulation mit.</p> <p>3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird die Differenz zwischen dem als</p>	<p>Der Zuschuss des Landkreises Helmstedt aus der Wahrnehmungsvereinbarung für die kirchl. Träger und für das DRK wird direkt an die Stadt gezahlt und auch hier verbucht.</p> <p>Bisher wurden dem DRK nur 95 % der nicht gedeckten Betriebskosten als Betriebskostenzuschuss gezahlt. Dem kirchl. Träger wurden bisher zwischen 98,8% und 99,7% Defizitausgleich gezahlt (Einbringung der Pflichtrücklage).</p> <p>Da das DRK keine eigenen Mittel einbringen kann, wäre hier ein Defizitausgleich von 100 % gerechtfertigt.</p>	

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>durch kirchliche oder sonstige Zuschüsse für abgedeckten Kosten und Instandsetzungsmaßnahmen und Inventarbeschaffungen, die einen Wert von 410,00 € ohne MwSt überschreiten, entscheidet die Stadt auf Antrag im Einzelfall (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 Ziff 2.8).</p> <p>(3) 1. Auf diesen Zuschuss leistet die Stadt vierteljährlich im Voraus zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. Abschlagszahlungen an die Kirche bzw. die kirchliche Verwaltungsstelle. Der Haushaltsplan bzw. Haushaltsplanentwurf ist spätestens bis 31.01. des Erstattungsjahres vorzulegen. Andernfalls werden die Zahlungen vorübergehend ausgesetzt.</p> <p>2. Die Abrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr erfolgt nach Vorlage der Jahresrechnung. Diese ist bis zum 31.05. des Folgejahres vorzulegen. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist werden Abrechnungen sowie sich daraus ergebene Forderungen des Trägers an die Stadt nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Stadt anerkannt. Die Kirchengemeinde gewährt der Stadt Schöningen für die Prüfung der Rechnungslegung ein Einsichts- und Prüfungsrecht für die Bereiche, die den Betrieb der Kindertagesstätte betreffen. Die Einsichtnahme in Personalakten wird ausgeschlossen. Abschlagsüber- und -nachzahlungen werden gesondert abgerechnet.</p>	<p>Vorausleistung gezahlten und nach Maßgabe der Jahresrechnung tatsächlich zu leistenden Zuschusses bis spätestens 30.06. des Folgejahres ermittelt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich 6 Wochen nach Rechnungslegung.</p> <p>§ 8 Zuschüsse</p> <p>Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig beim Erwirken von Zuschüssen anderer Stellen (z.B. vom Land Niedersachsen, Landkreis Helmstedt und sonstigen Dritten).</p>		

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>Aufnahme und Abmeldung der Kinder § 7 (1) Die Kirche verpflichtet sich, Kinder unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Mutter/ Herkunftssprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der Altersvorgaben des § 12 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung aufzunehmen.</p> <p>(2) Kinder aus anderen Kommunen werden nur aufgenommen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse besteht.</p> <p>(3) Die Kirche wird bei der Aufnahme auf eventuelle Pläne der Stadt oder für die Stadt verbindliche Pläne Dritter Rücksicht nehmen und rechtzeitig vor den Aufnahmeterminen die geplanten Aufnahmen mit der Stadt abstimmen. Die Abstimmungsgespräche über die Bedarfe (ggf. Doppelanmeldungen, Wartelisten usw.) finden in gemeinsamen Gesprächen der Kita-Leitungen jeweils in den Monaten März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres statt. Die schriftlichen Zusagen für die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze erfolgen in der letzten Woche des Monats Januar. Die Rückmeldefrist für die Eltern an die Einrichtung wird einheitlich auf den 15.02. festgelegt.</p> <p>(4) Die Kündigungsfrist für einen Kindergartenplatz wird auf 4 Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres</p>	<p>Aufnahme und Abmeldung der Kinder § 9 Aufnahme der Kinder 1. Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Stadt ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung aufzunehmen. Die Erklärung des Trägers zu den Vergabekriterien ist beigelegt.</p> <p>2. Der Träger erklärt sich bereit, im Rahmen seines Leistungsvermögens in besonderen Notfällen Kinder aufzunehmen, die ihm von der Stadt benannt werden.</p>	<p><i>Die Regelungen in dem kirchl. Vertrag über die Aufnahme und Abmeldung von Kindern etc. sollte so übernommen werden.</i></p>	

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfangs zum Monatsende zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindertagesstättenträgern vertraglich vereinbart werden.</p>			
Prüfung, Information und Beteiligung der Stadt			
<p>§ 8 Information und Beteiligung der Stadt (1) Die Kirche wird der Stadt wichtige geplante Veränderungen (z.B. Zahl der Gruppen, Gruppenstärke, Betreuungsangebote, Gruppenart (Vormittags-, Nachmittags-, Ganztagsgruppe), Aufnahmegrundsätze, Öffnungs- und Betreuungszeiten, Personalveränderungen vorher rechtzeitig mit der Stadt abstimmen. (2) Die Betriebserlaubnis * ist der Stadt in der jeweils gültigen Fassung vorzulegen. (3) Die Personalstärke nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Ziff. 1.1 ist jährlich anhand einer Personalbedarfsberechnung nachzuweisen.</p>	<p>§ 10 Prüfung 1. Die Stadt ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Träger die Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. 2. Die Stadt hat für die Prüfung der Rechnungslegung ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht.</p>		
		<p>Die Regelung aus dem kirchl. Vertrag sollte übernommen werden.</p> <p style="text-align: right;">* und der Finanzhilfebescheid.</p>	

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>(4) Auf Initiative der Stadt wird jährlich ein Trägergespräch zum Erfahrungsaustausch und Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers stattfinden.</p>			
Vertragsdauer			
<p>§ 9 Dauer des Vertrages Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuss nach § 6 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung des Dienstverhältnisses der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Der Träger bemüht sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages.</p>	<p>§ 11 Vertragsdauer 1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag des Monats Juli, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. 2. Kündigt die Stadt den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet die Stadt des Zuschuss gem. § 6 bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, bei unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedoch längstens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Soweit in der in Abs. 2, Satz 1 genannten Frist der Betrieb der Kindertagesstätte nicht mehr aufrechterhalten wird, leistet die Stadt den Zuschuss nur für die erforderlichen Personalkosten gem. § 4 Abs.3 Ziff a – c. Die Nachbezuschungspflicht der Stadt</p>		<p>§ 4 Dauer des Vertrages 1. Der Vertrag wird auf die Dauer von 5 Jahren für die Zeit vom 01.08.2016 bis zum 31.01.2011 geschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich im Anschluss jeweils um 3 Jahre, wenn es nicht spätestens 11 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres gekündigt wird. 2. Der Vertrag kann von beiden Vertragsschließenden jeweils zum 31.07. eines Jahres (Ende des Kindergartenjahres) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden, - wenn die Auslastung entsprechend der höchstzulässigen Zahl der Kinder länger als 6 Monate weniger als 70 % beträgt - die Kosten mit Ausnahme der Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Gas, Heizung und Strom um mehr als 15 % zum Vorjahr steigen. - wenn wesentliche Änderungen des rechtlichen Rahmens die Grundlagen dieses Vertrages ändern (z.B. erheblicher zusätzlicher finanzieller Aufwand), - bei einschlägiger Nichtgenehmigung des Haushaltes der Stadt durch die zuständige Aufsichtsbehörde - bei Verringerung der Zuschüsse des Landes</p>
<p>(2) Unabhängig von der Bestimmung des Absatzes 1 vereinbarten Vertragspartner, dass sie neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen verlangen können, wenn die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten sich wesentlich ändern.</p> <p>(3) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen</p>			

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>Genehmigung.</p> <p>(4) Der Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird der Vertrag vom 01.01.1997 aufgehoben.</p>	<p>endet, sobald ein Personalübernahmeangebot zu vergleichbaren Bedingungen vorliegt.</p> <p>3. Bei vertragswidrigem Verhalten eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag der Monate April oder Oktober, kündigen. Die Kündigung muss begründet werden.</p> <p>4. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass neue Verhandlungen über die Finanzausstattung der Kindertagesstätten geführt werden können, wenn sich die Einnahme-/Ausgabesituation wesentlich verändert.</p>		<p>und des Landkreises um mehr als 10 %,</p> <ul style="list-style-type: none"> - falls das DRK trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt oder diese fortsetzt oder - bei Nichtbetrieb der Krippe länger als drei Monate. - Wenn der Anteil des DRK an der Ausgleichszahlung im Wirtschaftsplan des DRK Kreisverbandes Helmstedt e.V. durch die zuständige Kreisverbandsversammlung nicht genehmigt wird. <p>3. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. eines jeden Jahres.</p> <p>4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die vorstehenden Regelungen nicht ausgeschlossen.</p> <p>5. Die Stadt kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.07.2017 für den Fall kündigen, dass der Landkreis Helmstedt nach am dem 01.08.2007 einen Zuschuss für die Kinderkrippe „Rumpumpel“ an die Stadt zahlt, der mindestens 75 % des von der Stadt abzudeckenden Defizits ausgleicht.</p> <p>6. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang beim Erklärungsempfänger.</p>

Vergleich der Betriebsführungsverträge

Betriebsführungsvertrag Kirchl. Kindertagesstätten	Betriebsführungsvertrag DRK Änderungsentwurf	Erläuterungen/ Bemerkungen	Betriebsführungsvertrag DRK- Kinderkrippe Rumpumpel geltende Regelungen
<p>§ 10 Salvatorische Klausel</p> <p>...</p> <p>§ 11 Gerichtsstand Verwaltungsgericht Braunschweig</p>	<p>§ 12 Salvatorische Klausel</p> <p>...</p> <p>§ 13 Gerichtsstand Landgericht Braunschweig</p>		<p>7. Unabhängig von den Bestimmungen in Ziff 1 bis 4 wird vereinbart, dass jeder Vertragspartner Neuverhandlungen über die Finanzierungsbeteiligungen verlangen kann, wenn sich die Grundlagen des Vertrages erheblich verändern.</p> <p>8. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages gem § 2 Ziff 1 entfällt mir der Schließung der Kinderkrippe oder einen Monat nach Nichtbetrieb für die Dauer des Nichtbetriebes.</p>
			<p>§ 5 Zusammenarbeit</p> <p>...</p> <p>§ 6 Schlussbestimmungen</p> <p>...</p>

In der oben aufgeführten Tabelle wurden die Betriebsführungsverträge mit den kirchl. Trägern (2013) und dem Vertragsentwurf des DRK gegenübergestellt (der gültige Vertrag mit dem DRK für die Kinderkrippe Rumpumpel aus dem Jahr 2006 wurde als Ergänzung mit aufgeführt). Aufgrund des geplanten Neubaus einer Kindertagesstätte durch das DRK, sind die Verträge der Kirchen und des DRK's anzugleichen.

Stand 18.04.2018

Erstellt durch M. Bock